





QAB Verfahrensvorschrift 3 Aufstockung bzw. Umwandlung einfacher Berufsabschlüsse in höherwertige Berufsabschlüsse

Bezeichnung Vorhabensbereich:	JobPerspektive Sachsen (J. 1.1) - Qualifizierung von Arbeitslosen zu einem anerkannten Berufsabschluss
Rechtsgrundlage:	 Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung der beruflichen Bildung, Fachkräftesicherung und Beschäftigungschancen (ESF-Richtlinie Berufliche Bildung) vom 26. Juni 2017
	 Erste Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der ESF-Richtlinie Berufliche Bildung vom 17. Juli 2018
	 Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit allgemeinen Bestimmungen zur Förderung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sowie dem Europäischen Sozialfonds (ESF) mitfinanzierten Vorhaben in der Förderperiode 2014 bis 2020 im Freistaat Sachsen (EFRE/ESF-Rahmenrichtlinie) vom 27. Oktober 2017
	 Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Bereich der Strukturfonds EFRE und ESF (NBest-SF)
Inhaltliche Einordnung:	Richtlinie Teil II, Abschnitt 3, Vorhabensbereich J 1.1
Zuwendungs- zweck:	Ziel des Programms "Qualifizierung von Arbeitslosen zu einem anerkannten Berufsabschluss" ist die Vermittlung von anerkannten Berufsabschlüssen bzw. zielführenden Teilqualifikationen sowie die Unterstützung der (Wieder-) Eingliederung in den 1. Arbeitsmarkt für (Langzeit-)Arbeitslose ohne bzw. ohne verwertbaren Berufsabschluss.
Voraussetzungen:	Die Aufstockung bzw. Umwandlung einfacher Berufsabschlüsse in höherwertige Berufsabschlüsse erhöhen die Integrationschancen einzelner TeilnehmerInnen in den Arbeitsmarkt.
	Die Anträge auf Aufstockung bzw. Umwandlung einfacher Berufsabschlüsse in höherwertige Berufsabschlüsse werden durch das zuständige Regionalbüro vorgeprüft und nur bei Vorliegen der im Folgenden dargestellten Voraussetzungen der Bewilligungsstelle zur Entscheidung vorgelegt.
	 Wird die Aufstockung bzw. Umwandlung eines einfachen Berufsabschlusses in einen höherwertigen Berufsabschluss angestrebt, muss der betreffende Teilnehmer/ die betreffende Teilnehmerin Leistungen in der bisherigen Ausbildung nachweisen können, die einen erfolgreichen Abschlusserwarten lassen.
	 Ausgaben können nur bewilligt werden, wenn sie den Anforderungen an Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und den Fördergrundsätzen entspre- chen.







QAB Verfahrensvorschrift 3 Aufstockung bzw. Umwandlung einfacher Berufsabschlüsse in höherwertige Berufsabschlüsse

	3) Die TeilnehmerInnen müssen bis zur 30.09.2022 den Berufsabschluss erlangen.
Weitere Vorgehensweise:	Die Anträge auf Aufstockung bzw. Umwandlung des Berufsabschlusses sind über das zuständige Regionalbüro vollständig mit folgenden Anlagen bei der Bewilligungsstelle einzureichen:
	Antrag des Teilnehmers/ der Teilnehmerin auf Aufstockung bzw. Umwand- lung des einfachen Berufsabschlusses in den höherwertigen Berufsabschluss (die Berufsabschlüsse sind zu benennen)
	 Einschätzung der Leistungsfähigkeit der TeilnehmerInnen auf Basis von erreichten Ergebnissen (z.B. in Zwischen-/ Modulprüfungen, ggf. Prakti- kumsbeurteilungen) durch den Bildungsdienstleister und das Regionalbüro
	3) Einschätzung der Arbeitsmarktrelevanz für den höherwertigen Berufsabschluss auf regionaler Ebene (i.d.R. Agentur für Arbeit bzw. Jobcenter)
	4) Konzept des Bildungsdienstleisters zur Integration der höherwertigen Qualifizierung in die laufende Maßnahme mit Kalkulation der zusätzlich entstehenden Ausgaben sowie ggf. geplanter individueller Hilfen
	5) Nachweis der Eignung (Bestätigung der jeweiligen zuständigen Kammer, personelle Ressourcen, Ausbildungsunternehmen) des BDL zur Qualifizierung im höherwertigeren Beruf ist vorzuhalten.
	6) Bei Verlängerung der Qualifizierungszeit: Verlängerung der Negativerklärung durch die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter (Vorlage des Originals durch das zuständige Regionalbüro).
	Das angepasste Formular "Qualifizierungsplan Teilnehmer" (individueller Qualifizierungsplan) ist von der zuständigen Stelle zu bestätigen und für Prüfzwecke vorzuhalten.
Sonstiges:	Eine Zustimmung der Bewilligungsstelle kann in der Regel nur erfolgen, wenn die zusätzlichen Ausgaben, die dem Bildungsdienstleister durch die Aufstockung bzw. Umwandlung einfacher Berufsabschlüsse in höherwertige Berufsabschlüsse entstehen, im Rahmen der bereits bewilligten Mittel abgedeckt werden.